

Satzung für die Sparkasse der Stadt Iserlohn

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 10.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse der Stadt Iserlohn mit dem Sitz in Iserlohn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Iserlohn führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Iserlohn.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der Märkische Kreis, Hochsauerlandkreis, Ennepe-Ruhr-Kreis, die Kreise Unna und Soest sowie die Städte Hagen und Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2009 außer Kraft.

Iserlohn, 15.06.2022

(Joihe)
Bürgermeister